

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die entsprechende Änderung der Satzung)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 unter Tagesordnungspunkt 8 vor, ein neues genehmigtes Kapital mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zu schaffen. Gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz („AktG“) erstattet der Vorstand zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe neuer Aktien aus dem neuen genehmigten Kapital diesen Bericht:

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft bestand bis zum 30. Juni 2024 bereits eine Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in den in § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft genannten Fällen („**Genehmigtes Kapital 2019**“). Das Genehmigte Kapital 2019 wurde in Höhe von EUR 1.500.000,00 und entsprechend in Höhe von 50 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft geschaffen. Der Vorstand der Gesellschaft hat von dem Genehmigten Kapital 2019 keinen Gebrauch gemacht, sodass das Genehmigte Kapital 2019 bei Ablauf der Frist für dessen Ausnutzung am 30. Juni 2024 in unveränderter Höhe fortbestand.

Aufgrund des Ablaufs der Frist zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 soll ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden, das die Ermächtigung, wie sie nach Maßgabe des Genehmigten Kapitals 2019 bestand, erneuert. Insoweit soll eine neue Laufzeit von fünf (5) Jahren gelten und das Volumen soll wieder an das gesetzlich zulässige Maß von 50 % des derzeit bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft angepasst werden. Die unter Tagesordnungspunkt 8 lit. a) zur Beschlussfassung vorgeschlagene Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals soll den Vorstand dementsprechend ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis einschließlich zum 6. Mai 2031 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.265.350,00 durch Ausgabe von bis zu 2.265.350 neuen auf den Namen lautenden, nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2026/I**“).

Das neue Genehmigte Kapital 2026/I soll es der Gesellschaft zum einen ermöglichen, weiterhin flexibel und erfolgreich auf ein günstiges Marktumfeld oder Finanzierungserfordernisse zu reagieren, ihre Barmittelposition kurzfristig zu stärken und Chancen zur Expansion des Unternehmens zu nutzen. Darüber hinaus soll der Gesellschaft zur Bindung von qualifiziertem Personal die Möglichkeit gewährt werden, dem Vorstand und den Mitarbeitern der Gesellschaft und den von ihr abhängigen Unternehmen die Teilnahme an Beteiligungsprogrammen mit variablen, aktienbasierten Vergütungskomponenten anzubieten und Ansprüche aus diesen Beteiligungsprogrammen durch die Ausgabe von Aktien liquiditätsschonend zu bedienen.

Da Entscheidungen über die Deckung des künftigen Kapitalbedarfs der Gesellschaft in der Regel kurzfristig zu treffen und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme unterjährig zu bedienen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der langen Einberufungsfrist einer außerordentlichen Hauptversammlung abhängig ist. Diesen Umständen hat der Gesetzgeber mit dem Instrument des „genehmigten Kapitals“ Rechnung getragen.

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2026/I soll den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien gewährt werden. Das Bezugsrecht kann dabei auch ganz oder teilweise als mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG

ausgestaltet werden. Die Ausgabe von Aktien unter Einräumung eines solchen mittelbaren Bezugsrechts ist bereits nach dem Gesetz nicht als Bezugsrechtsausschluss anzusehen. Den Aktionären werden letztlich die gleichen Bezugsrechte gewährt wie bei einem direkten Bezug. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden lediglich ein oder mehrere Kreditinstitute an der Abwicklung beteiligt.

Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen in bestimmten Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

1. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Ziel dieser marktüblichen und im bisherigen Genehmigten Kapital 2019 ebenfalls enthaltenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist es, die Abwicklung einer Emission mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erleichtern, weil dadurch ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Der Wert der Spitzenbeträge ist je Aktionär in der Regel gering, deshalb ist der mögliche Verwässerungseffekt ebenfalls als gering anzusehen. Demgegenüber ist der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Emission. Aktien, für die das Spitzenbezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist, werden entweder auf dem Markt verkauft oder anderweitig im besten Interesse des Unternehmens verwendet. Vorstand und Aufsichtsrat halten den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und unter Abwägung mit den Interessen der Aktionäre auch für angemessen.

2. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei der Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder des Wirksamwerdens der Ermächtigung, noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung veräußert werden, (b) die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung ausgegeben werden, und (c) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I aus anderem genehmigten Kapital oder auf Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung ausgegeben werden.

Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss versetzt die Gesellschaft in die Lage, flexibel auf sich bietende günstige Marktsituationen zu reagieren und die neuen Aktien auch sehr kurzfristig, d. h. ohne das Erfordernis eines mindestens zwei Wochen dauernden Bezugsangebots, platzieren zu können. Diese Ermächtigung ermöglicht daher ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Dadurch wird die Grundlage geschaffen, einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erreichen. Die Ermächtigung findet ihre sachliche Rechtfertigung daher nicht zuletzt in dem Umstand, dass häufig ein höherer Mittelzufluss generiert werden kann.

Darüber hinaus hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch diese Ermächtigung die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einfache und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen. Dies ist beispielsweise erforderlich, wenn nicht sämtliche Aktionäre bereit sind, im Rahmen einer Bezugsrechtskapitalerhöhung neue Aktien in ausreichendem Maße zu zeichnen, oder wenn nur durch den Bezugsrechtsausschluss ein ausreichend hoher Ausgabepreis je Aktie erzielt werden kann. Insbesondere zur Deckung eines kurzfristigen Kapitalbedarfs kann die Ausgabe der neuen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss zum Beispiel an einen Investor erfolgen, der bereit und in der Lage ist, den zusätzlichen Kapitalbedarf der Gesellschaft zu decken. Der Bezugsrechtsausschluss liegt auch dann im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, wenn dadurch die Eingehung von strategischen Kooperationen ermöglicht wird.

Gleichzeitig wird die Anzahl der Aktien, die ohne Bezugsrecht für bestehende Aktionäre ausgegeben werden können, unter Berücksichtigung anderer Emissionen oder Veräußerungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung, auf 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft begrenzt. Eine mögliche Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft ist damit von vornherein beschränkt und der Vorstand ist bei der Ausnutzung dieser Ermächtigung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der sachlichen Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses gebunden.

Vorstand und Aufsichtsrat halten diese Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und unter Abwägung mit den Interessen der Aktionäre auch für angemessen.

3. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Ausgabe der Aktien zur Bedienung von Ansprüchen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen oder einer sonstigen aktienbasierten Vergütung erfolgt und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder des Wirksamwerdens der Ermächtigung, noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/I aus bedingtem Kapital, genehmigtem Kapital oder durch Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu Bedienung von Ansprüchen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen oder einer sonstigen aktienbasierten Vergütung ausgegeben oder veräußert wurden.

Beteiligungsprogramme und aktienbasierte Vergütungen dienen der Stärkung der Motivation von Mitarbeitern und Führungskräften sowie deren Identifikation mit der Gesellschaft, an deren Entwicklung sie durch eine Beteiligung in Aktien teilhaben können. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Zusammenhang mit der Bedienung von Ansprüchen aus Beteiligungsprogrammen und im Rahmen der aktienbasierten Vergütung liegt daher im Interesse der Aktionäre, da er es der Gesellschaft ermöglicht, kompetente und engagierte Personen als Arbeitnehmer oder Führungskräfte für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zu gewinnen und zu halten. Die Beteiligungsprogramme sowie eine aktienbasierte Vergütung ermöglichen es, die Interessen der Teilnehmer dieser Programme mit den Interessen der Aktionäre in Einklang zu bringen, um den Wert des Unternehmens zu steigern. Die Beteiligung des Managements und wichtiger Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften an den wirtschaftlichen Risiken und Chancen des jeweiligen Geschäftsbetriebs ist ein wichtiger Bestandteil eines international wettbewerbsfähigen Vergütungssystems und einer angemessenen Incentivierung von Mitarbeitern und Führungspersonal. Durch die Möglichkeit, Ansprüche in Eigenkapital statt in bar zu begleichen, wird darüber hinaus die Liquidität der Gesellschaft geschont und ein kontinuierlicher Interessenausgleich ermöglicht.

Gleichzeitig wird die Anzahl der Aktien, die ohne Bezugsrecht für bestehende Aktionäre zur Bedienung von Ansprüchen aus Beteiligungsprogrammen und aktienbasierter Vergütung ausgegeben werden können, unter Berücksichtigung anderer Emissionen im Rahmen von genehmigtem Kapital, bedingtem Kapital sowie einer Verwendung eigener Aktien, auf 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft begrenzt. Die mögliche Verwässerung der Aktionäre ist somit von vornherein beschränkt, und zwar auf lediglich die Hälfte der gesetzlich für die Bedienung von Beteiligungsprogrammen, z.B. aus einem bedingten Kapital, zulässigen Grenze von 20% des Grundkapitals.

Insgesamt ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre daher im Rahmen der Vorgaben dieser Ermächtigung objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre sowie des Zwecks und der Mittel.

4. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen das Bezugsrecht auszuschließen, insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Diese Ermächtigung dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft sowie der Maximierung ihrer Ertragskraft und ihres Unternehmenswerts. Die Praxis zeigt, dass die Gesellschafter attraktiver Unternehmen zum Teil ein starkes Interesse haben, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung zu erwerben (zum Beispiel zur Wahrung eines gewissen Einflusses auf das erworbene Unternehmen bzw. den Gegenstand der Sacheinlage) und einen (reinen) Barkauf ablehnen. Für die Möglichkeit, die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch oder allein in Aktien zu erbringen, spricht unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur zudem, dass in dem Umfang, in dem neue Aktien als Gegenleistung bei Akquisitionen verwendet werden, die Liquidität der Gesellschaft geschont und eine Fremdkapitalaufnahme vermieden wird, während die Verkäufer an der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens beteiligt werden. Diese Möglichkeit des Vorstands führt daher zu einer Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft bei Akquisitionen.

Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung bei Akquisitionen einzusetzen, eröffnet der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, solche Opportunitäten schnell und flexibel zu ergreifen, und versetzt sie in die Lage, selbst größere Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Hierfür muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da solche Akquisitionen häufig kurzfristig erfolgen müssen, ist es wichtig, dass sie nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die beide nur unter Einhaltung signifikanter Fristen einberufen werden können. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats schnell zugreifen kann.

Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen zeigen, bei denen ein Barkauf nicht möglich ist, wird der Vorstand in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung durch Gewährung neuer Aktien Gebrauch machen soll. Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung der Bewertungsrelation zwischen der Gesellschaft und den erworbenen Vermögensgegenständen und die Festlegung des Ausgabepreises der neuen Aktien und der weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe. Der Vorstand wird das neue Genehmigte Kapital 2026/I nur dann

nutzen, wenn er der Überzeugung ist, dass der jeweilige Erwerb des Unternehmens, des Betriebs, des Unternehmensteils, der Beteiligungen an Unternehmen oder der sonstigen Vermögensgegenstände gegen Gewährung von neuen Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung nur erteilen, wenn er ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangt.

Bei Abwägung aller vorstehend dargestellten Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung sowie gegebenenfalls ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Sofern der Vorstand während eines Geschäftsjahres eine der vorstehenden Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026/I ausnutzt, wird er in der folgenden ordentlichen Hauptversammlung hierüber berichten.

Nürnberg, im März 2026

VIA optronics Holding AG

signed by Roland Chochoiek

Roland Chochoiek
Alleinvorstand